



# LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Immissionsschutzrecht SG 61



Landratsamt Landsberg · Postfach 10 14 53 · 86884 Landsberg am Lech

## GEGEN EMPFANGSBEKENNTNIS

Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Robert Sing  
Bahnhofstr. 1  
86925 Fuchstal

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen	1711.1-BWF/176-24/61.11
Ansprechpartner	Herr Salcher
Dienstgebäude	Außenstelle 8
Zimmer	205
Telefon	08191 / 129 1450
E-Mail	Umweltschutz@LRA-LL.bayern.de

Landsberg am Lech, 17.04.2025

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG  
zur wesentlichen Änderung der bestehenden 3 Windenergieanlagen auf den  
Grundstücken Fl. Nr. 2450/1 (WEA 1), 2450/2 (WEA 2), 2450/3 (WEA 3), Gemarkung  
Leeder, Gemeinde Fuchstal, in Verbindung mit einem Forschungsvorhaben zur  
Erprobung eines kamerabasierten Erkennungs- und Vermeidungssystems an  
Windenergieanlagen**

**Hier: Aufhebung der Abschaltzeiten**

**Anlagen:**

- 1 Kostenrechnung
- 1 Satz Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgenden

### Bescheid:

I.

1. Die artenschutzrechtliche Ausnahme und die festgesetzten Abschaltzeiten aus dem immissionsschutzrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 31.03.2022, Az. 1711.1-BWF/234-21/61.11, werden aufgehoben.

#### Postanschrift / Hauptgebäude

Landratsamt Landsberg am Lech  
Von-Kühlmann-Straße 15  
86899 Landsberg am Lech

☎ 08191 129 - 0  
☎ 08191 129 - 1011  
✉ poststelle@LRA-LL.Bayern.de

#### Sparkasse Landsberg-Dießen

IBAN DE39 7005 2060 0000 0004 22 | BIC BYLADEM1LLD  
VR-Bank Landsberg-Ammersee eG  
IBAN DE19 7009 1600 0005 2030 07 | BIC GENODEF1DSS

Öffnungszeiten und Außenstellen siehe Webseite

🌐 [www.Landkreis-Landsberg.de](http://www.Landkreis-Landsberg.de)



2. Die Nebenbestimmungen im vorgenannten Bescheid unter
- Nr. III.2.1 und 2.2 und
  - Nr. III 13.1, 13.2, 13.3, 13.4, 13.5, 13.6, 13.7, 13.8, 13.10, 13.11, 13.12, 13.13 werden aufgehoben und durch die unter III. genannte Nebenbestimmung ersetzt.

## II.

Die nachfolgend genannten Unterlagen tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 16.04.2025 und sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung. Diese sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf das unter I. genehmigte Vorhaben beziehen und nicht im Widerspruch zu den in nachfolgender Nr. III. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen stehen.

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 22.10.2024, per E-Mail eingegangen am 22.10.2024 bzw. per Post am 17.12.2024, mit folgenden Unterlagen:

Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
Anlage 1 - Erläuterungsbericht vom 22.10.2024	9 Blätter
Anlage 2 - Rechtliche Bewertung vom 18.10.2024 mit Horstkartierung und Lagekarte des Dichtezentrums	10 Blätter
Anlage 3 – Windertragsgutachten	6 Blätter
Formblattantrag	3 Blätter

## III.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Aufhebung der Abschaltzeiten wird unter Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmung (Auflagen und Bedingungen) erteilt:

### 1. Anforderungen des Naturschutzes

#### 1.1 Ausgleichszahlung:

Als Ausgleich für nicht angeordnete Minderungsmaßnahmen ist vom Betreiber jährlich, eine Ersatzzahlung in Höhe von 50.040,00 EUR an den Bund zu leisten.

Der Betrag der Ersatzzahlung bezieht sich jeweils auf den Zeitraum vom 18. April eines Jahres bis zum 17. April des Folgejahres. Die erste Zahlung ist eine Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheids fällig.

Die Zahlung hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Verwendungszweck: 1180 0645 3377



## 1.2 Entfall der Ausgleichszahlung

Die Pflicht zur Ausgleichszahlung entfällt, sobald die Antragstellerin eine freiwillige Kartierung der relevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten bei der Genehmigungsbehörde vorgelegt hat und die zuständige Naturschutzbehörde gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich bestätigt, dass durch die Kartierung eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nachweisbar ausgeschlossen werden konnte.

## 2. Hinweise

2.1 Die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern empfiehlt zum Schutz des Rotmilans das Forschungsvorhaben wie geplant fortzuführen.

Um im Rahmen der freiwilligen Kartierung zum Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit methodisch verwertbare Daten zu gewinnen, wird eine enge und frühzeitige Absprache mit der Naturschutzverwaltung (untere und höhere Naturschutzbehörde) empfohlen.

2.2 Die relevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sollten mit der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern abgestimmt werden.

### IV.

#### **Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen ein. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

### V.

#### **Erlöschen der Genehmigung**

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn

- mit der Errichtung des Vorhabens nicht innerhalb von zwei Jahren, mit dem Betrieb der Anlagen nicht innerhalb von vier Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen
- oder die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden sind.

Das Landratsamt kann auf Antrag diese Fristen verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist schriftlich beim Landratsamt Landsberg am Lech zu stellen.

### VI.

#### **Kosten**

1. Die Kosten des Verfahrens hat die Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 250,00 EUR erhoben.

Auslagen sind nicht angefallen. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.



## Gründe

### I.

#### 1. Vorhaben, Verfahren

Die Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG betreibt drei Windenergieanlagen, jeweils vom Typ Enercon E160 EP5 E2, in der Gemeinde Fuchstal. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Bescheid vom 31.03.2022, Az. 1711.1-BWF/234-21/61.11, erteilt.

Nach Nr. III. 2.1 des Genehmigungsbescheids vom 31.03.2022, Az. 1711.1-BWF/234-21/61.11 sind die Windenergieanlagen zum Schutz des Rotmilans im Zeitraum vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres jeweils 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang abzuschalten (Sommerabschaltung). Durch eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) dürfen, bei gleichzeitigem Betrieb eines Kamerasystems mit Abschaltautomatik nach den Vorgaben eines Forschungsprojekts, die Windenergieanlagen bis zum 31.12.2026 ohne pauschale Abschaltzeiten betrieben werden.

Für die drei genannten Windenergieanlagen wurde ein Antrag auf Änderung des Genehmigungsbescheides nach § 16 Abs. 1 BImSchG gestellt, um die darin enthaltene Sommerabschaltung aufzuheben.

Die Windenergieanlagenstandorte selbst bleiben unverändert zum Bescheid vom 31.03.2022, Az. 1711.1-BWF/234-21/61.11, d.h. es kommt zu keinen Änderungen des WEA-Typs, der Position und Höhe. Weitere Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden vom Landratsamt Landsberg am Lech gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden und Stellen zu dem Vorhaben gehört:

Beim Landratsamt Landsberg am Lech:

- Sachgebiet 61 Technischer Immissionsschutzschutz
- Sachgebiet 62 Untere Naturschutzbehörde

Weitere Fachstelle:

- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde

Die Fachstellen haben dem Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt.

Die Anhörung gem. Art. 28 BayVwVfG erfolgte am 15.04.2025. Die gewünschte Konkretisierung der Zahlungsmodalitäten wurde vorgenommen.

### II.

#### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Landsberg am Lech ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz - BayImSchG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).



## 2. Genehmigungsverfahren nach BImSchG

Die geplante Änderung der bestehenden drei Windkraftanlagen bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Genehmigungsverfahren ist als vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen, da keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist (§ 2 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. § 6 Abs. 1 WindBG). Die Genehmigungsbehörde darf weder eine allgemeine noch eine standortbezogene Vorprüfung durchführen und vom Antragsteller keinen UVP-Bericht nach § 16 UVPG verlangen (Nr. 3.1 der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG des BMUV und BMWK). Im Übrigen ist gem. § 6 Abs. 1 Satz 12 WindBG eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

## 3. Rechtliche Würdigung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Prüfung des Antrags unter Berücksichtigung und Auswertung der von den beteiligten Behörden und Stellen abgegebenen fachlichen Stellungnahmen hat ergeben, dass bei antrags- und ordnungsgemäßem Betrieb der Windenergieanlagen sowie bei Einhaltung der unter Nr. III. des Bescheidentors festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmung sichergestellt ist, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG eingehalten werden. Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Es ist die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Durch die festgesetzte Auflage wird sichergestellt, dass den Anforderungen des Artenschutzes Rechnung getragen wird.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG liegen damit vor, die Genehmigung war daher zu erteilen.

### **3.1 Prüfung nach § 6 Abs. 1 des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG)**

Nach § 6 Abs. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren u.a. zur Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht durchzuführen, soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt und wenn bei der Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Artenschutzrechtliche Belange werden dann im Rahmen einer gem. § 6 WindBG modifizierten Artenschutzprüfung abgeprüft.

### **3.2 Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage**

Die Aufhebung der Sommerabschaltung führt zu einer Erweiterung des Anlagenbetriebs. Dabei handelt es sich um eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage und führt damit zur Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG.

### **3.3 Windenergiegebiet**

Die Gemeinde Fuchstal hat einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan (FNP) zur Steuerung der Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinden Fuchstal, Reichling und Vilgertshofen erlassen. Dieser wurde mit Bescheid des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 29.10.2014 genehmigt und ist seit dem 30. Oktober 2014 wirksam. Die drei geplanten Anlagen liegen innerhalb der Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen. Dabei handelt es sich um ein Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1a WindBG. Bei der Aufstellung des FNP wurde zudem eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt (*Umweltbericht zum FNP vom 31.07.2014*).

Im Übrigen liegen die Anlagenstandorte nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

### **3.4 Zeitlicher Anwendungsbereich**

§ 6 WindBG ist auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30.06.2025 stellt. Vorliegend wurde der Antrag am 22.10.2024 eingereicht.

## **4. Artenschutzprüfung (modifiziert)**

Im gegenständlichen Änderungsgenehmigungsverfahren wird der europäische Artenschutz modifiziert abgeprüft. Maßgeblich sind dabei insbesondere die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG.

Die beantragte Aufhebung der Abschaltzeiten kann eine betriebsbedingte Betroffenheit kollisionsgefährdeter Brutvogelarten auslösen.

Im vorliegenden Fall war anhand vorhandener Daten zu prüfen, inwiefern es durch die Betriebserweiterung zur Verwirklichung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Sind Betroffenheiten zu erwarten, hat die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 des BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht

älter als fünf Jahre sind (§ 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG). Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten (§ 6 Abs. 1 Satz 5 WindBG).

Aus dem laufenden Forschungsvorhaben (kameragestützte Evaluierung von Vogelkollisionen an Windenergieanlagen - 2. Zwischenbericht, Stand 18.12.2023) wurde deutlich, dass Rotmilane den Raum im Bereich der Windenergieanlagen (WEA) nach wie vor intensiv nutzen. Die Hauptaktivitätszeit liegt zwischen Mai und Juli. In diesem Zeitraum finden viele Flugbewegungen der Art statt (vgl. Abb. 1 des 2. Zwischenberichtes), die auch zu Kollisionen führen können. So wurden während der Brutzeit an der WEA1 bis zu 26 virtuelle Abschaltssignale pro Tag induziert, die im Realbetrieb Kollisionen hätten verhindern sollen (Kap. 3.3, des 2. Zwischenberichtes). Allerdings sind weder die Erfassungen durch das Abschalt-System *IdentiFlight* noch die Beobachtungen durch die vor Ort stattfindende Begleituntersuchung mittels Ornithologen darauf ausgelegt, Reviere der kollisionsgefährdeten Arten abzugrenzen bzw. Horste zu lokalisieren, sodass die aus dem Forschungsbericht vorliegenden Daten keine hinreichend räumlichen Informationen zur Lage von Brutplätzen liefern. Zur Bestimmung eines erhöhten Tötungsrisikos ist aber nach aktueller Rechtslage maßgeblich auf die Lage des Brutplatzes abzustellen (§ 45b BNatSchG). Hierzu liegen lediglich ältere Daten zu Horsten im erweiterten Prüfbereich nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG aus dem Jahr 2018 vor, die im Rahmen des § 6 WindBG keine Verwendung finden können, da sie älter als fünf Jahre sind und nicht plausibilisiert wurden.

Insoweit fehlen hinreichend genaue bzw. aktuelle Daten, um (bei analoger Anwendung des § 45b BNatSchG in der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 6 WindBG) die Verwirklichung des Tötungsverbotes in Anlehnung an die Regelvermutungen des § 45b BNatSchG abzuleiten, da konkrete Brutplätze aus der jüngeren Vergangenheit nicht lokalisiert bzw. bekannt sind.

So liegen aus dem Umfeld (3500 m-Radius der Windenergieanlagen) der gegenständlichen Windenergieanlagen keine aktuellen (nicht älter als 5 Jahre) und ausreichend genaue Daten zu Brutvorkommen des Rotmilans bzw. aller anderen im Vorhabenbereich relevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten vor (z. B. Baumfalke, Wespenbussard, Uhu).

Die Antragstellerin hat zwar aktuelle Daten zur Verfügung gestellt, wobei sich diese im Wesentlichen auf die Art *Milvus milvus* (Rotmilan) beziehen. Hierzu wurde in 2024 eine Horstsuche (im 1.200 m-Radius der Windenergieanlagen) durchgeführt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Horstsuchen für die Feststellung von Brutplätzen („Nestersuche im Winter“) ohne sog. „Brutplatzerfassungen“ i. d. R. nur bedingt aussagekräftig. Sie sind als alleiniges methodisches Instrument insbesondere nicht geeignet, Brutvorkommen hinreichend sicher auszuschließen.

Entsprechend sind Daten nicht vorhanden (z. B. Baumfalke, Wespenbussard) bzw. sind die vorliegenden Daten unvollständig bzw. nicht geeignet (z. B. Rotmilan, Uhu), um zu prüfen, ob es durch den geänderten Betrieb zur Verwirklichung der Zugriffsverbote in Bezug auf die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten kommt.

Entsprechend liegen der zuständigen Behörde keine Daten vor bzw. reicht die Qualität der Daten nicht aus, um Minderungsmaßnahmen (z.B. in Form der Sommerabschaltung) für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG anzuordnen. Da insbesondere keine weitere Sachverhaltsermittlung vorgesehen ist, hat die Betreiberin eine Zahlung für Maßnahmen im

Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten, die erstmalig nach Inbetriebnahme der Anlagen fällig wird (§ 6 Abs. 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Die Höhe der jährlich zu leistenden Zahlung errechnet sich gem. § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 2 WindBG. Danach sind pro Megawatt installierter Leistung (drei Anlagen zu je 5,56 MW) 3.000,00 EUR zu erheben.

Ausgehend von einer Nennleistung von 5,56 MW pro Anlage ergibt sich bei drei installierten Anlagen ein jährlicher Betrag von 50.040,00 EUR.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht mehr erforderlich.

## 5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) unter Nr. III des Bescheidtenors beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die einzelnen Auflagen und Bedingungen resultieren insbesondere aus den eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden. Die Nebenbestimmungen tragen vor allem den einschlägigen materiell-rechtlichen Anforderungen an die Anlage und deren Betrieb Rechnung. Insoweit ist die Betriebserweiterung nur mit der Festsetzung von Ausgleichszahlungen nach § 6 Abs. 1 S. 5-7 WindBG genehmigungsfähig, weil keine verfügbaren und aktuellen Daten für alle kollisionsgefährdeten Vogelarten vorlagen bzw. liegen, um die Verwirklichung des Tötungsverbot in Anlehnung an die Regelvermutungen des § 45b BNatSchG abzuleiten.

Dadurch wird die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ihre Erfüllung und Beachtung stellt daher eine zwingende Genehmigungsvoraussetzung dar.

Die auflösende Bedingung unter III. Nr. 1.2 ist erforderlich, da im Falle einer freiwilligen Kartierung und deren Anerkennung die unter III. Nr. 1.1 festgesetzte Ausgleichszahlung entfällt.

### III.

Die Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung beruhen auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0./1.1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Auf der Grundlage der angegebenen Investitionskosten ergibt sich folgende Gebühr:

- Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 250,00 EUR

**Gesamt: 250,00 EUR**

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof  
80539 München**

**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 63 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Landsberg am Lech kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung und beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4, 5 VwGO).

Freundliche Grüße

  
Grünwald  
Oberregierungsrätin



